

Protokollauszug zu Umlaufbeschlüssen des Prüfungsausschusses Umweltwirtschaft/Umweltrecht vom 10.12.2013

Beschluss zur Festlegung von Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlmöglichkeiten und Anzahl der Versuche in Bezug auf das neue Curriculum des Master- Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft (Beginn WS 2013/14)

Das neue Curriculum des Master-Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft enthält vielfältige Wahlmöglichkeiten zur Erreichung des Master-Abschlusses. Deswegen sind konkrete Regelungen zur Auswahl und Anzahl der Versuche festzulegen. Der Studiengangbeauftragte bittet den Prüfungsausschuss UWUR um eine entsprechende Beschlussfassung der im Folgenden dargestellten Regelungen:

1. Im ersten Semester sind von den Modulen 1 bis 9 fünf Module zu belegen. Im zweiten Semester sind von den Modulen 10 bis 18 fünf Module zu belegen. Dabei sind pro Semester mindestens zwei Module aus dem (grünen) Bereich Nachhaltigkeit zu belegen. Die restlichen 3 sind frei aus dem Bereich Nachhaltigkeit, aus dem Bereich Unternehmerische Wertkette oder das Wahlpflichtfach BWL/Umwelt wählbar.
2. Die Studierenden können über die fünf verpflichtend abzuleistenden Prüfungen hinaus weitere Leistungen als freiwillige zusätzliche Leistungen erbringen. Im QIS/POS werden die Module 1 bis 18 zusätzlich unter dem Modul freiwillige zusätzliche Leistungen zugeordnet. Wenn die Studierenden eine freiwillige Leistung aus diesen Modulen ableisten wollen, ist hier-für eine selbstständige Anmeldung durch die Studierenden im QIS möglich. Die Selektierung der Anmeldung für Pflichtveranstaltungen bzw. freiwillige Leistungen erfolgt über den Anmeldepfad im QIS. Wenn die Studierenden eine freiwillige Leistung aus anderen Master-Studiengängen ableisten wollen, ist die Anmeldung für diese Prüfungen nur über das Prüfungsamt möglich. Per EMail ist hier die Anmeldung im Prüfungsamt zu beantragen. Grundsätzlich ist die Auswahl zwischen Pflichtprüfungen und freiwilligen Leistungen bindend. Im Ausnahmefall kann über einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss der Tausch von zwei Leistungen beantragt werden, damit dann eine bessere Note einer freiwilligen Leistung in die Notenberechnung genommen wird. Die verpflichtend abzuleistenden Prüfungen werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzliche freiwillige Leistungen werden auf dem Anhang zum Zeugnis als solche ausgewiesen.
3. Modul 20 Allgemeines Wahlpflichtfach interdisziplinär: Diesem Modul werden die Module 1 bis 8 sowie 10 bis 17 zugeordnet. Wenn die Studierenden für dieses Fach eine Prüfung aus diesen Modulen wählen, ist die selbstständige Anmeldung durch die Studierenden über QIS möglich. Per EMail ist dem Prüfungsamt die getroffene Wahl mitzuteilen. Wenn die Studierenden für dieses Fach eine Prüfung aus einem anderen Masterstudiengang wählen wollen, ist die Anmeldung nur per Mail-Antrag über das Prüfungsamt möglich. Die Auswahl ist durch die Studierenden vorher mit dem Studiengangbeauftragten abzustimmen.
4. Projektarbeiten I und II: Die Dozenten legen fest, welche Projektarbeiten angeboten werden. Hierfür werden fiktive Abgabetermine im QIS festgelegt, die Studierenden melden sich hierfür selbstständig an. Nach der Notenerfassung erfolgt die Meldung des Titels der Projektarbeit pro Studierendem durch die Lehrenden/Assistent/in an das Prüfungsamt. Dieser Titel wird dann als Zusatztext im QIS erfasst. Dies erfolgt spätestens bei der Zeugniserstellung.
5. Für die Module 1-18 und 20-22 bestehen vielfältige Wahlmöglichkeiten. Da die Studierenden mehr Fächer zur Erfüllung der Module ableisten können, als sie müssen (siehe Punkt 2), ist die Zählung der Versuche nicht möglich. Bei Nichtbestehen eines gewählten Moduls bzw. Faches, das einem Modul zugeordnet ist, kann ein anderes Modul bzw. Fach gewählt werden. Jedes Modul bzw. Fach kann jedoch höchstens dreimal erbracht werden, danach ist ein anderes Modul bzw. Fach zu wählen. Bei dreimaligem Nichtbestehen eines Moduls bzw. Faches bleibt der Prüfungsanspruch zunächst bestehen. Ein Verlust des Prüfungsanspruches tritt in folgenden Fällen ein: - dreimaliges Nichtbestehen des Moduls 19 - zweimaliges Nichtbestehen des Moduls 23 - dreimaliges Nichtbestehen von fünf Modulen der Module 1 bis 4 und der Module 10 bis 13 - wenn aufgrund der Anzahl des Nichtbestehens in Kombination mit dem Ausschöpfen der Wiederholungsversuchsmöglichkeiten die Verpflichtung gemäß Punkt 1 nicht mehr erfüllt werden kann und damit die erforderliche ECTS-Punktzahl für den Master-Abschluss nicht mehr erbracht werden kann.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.